



**Richtline zur Zuschussgewährung von**  
**verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen**  
**Kosten für sporttreibende Vereine in der Stadt**  
**Mendig mit eigenen Sportstätten**

## **1. Grundsätzliches**

- (1) Die Stadt Mendig gewährt Zuschüsse zu den Verbrauchskosten für die sporttreibenden Vereine mit eigenen Sportanlagen in der Stadt Mendig. Die sporttreibenden Vereine sollen, durch die Zuschüsse zu den verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Kosten, entlastet werden.
- (2) Die Zuschüsse zu den Verbrauchskosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- (3) Die Zuschüsse sind pro Verein mit eigener Sportanlage auf einen Maximalbetrag von 6.000 EUR pro Jahr begrenzt.

## **2. Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich sporttreibenden Vereine im Hoheitsgebiet der Stadt Mendig mit eigenen Sportanlagen.
- (2) Die Anmietung einer Anlage, eines Grundstücks oder eines Raumes stellt keine vereinseigene Sportanlage dar.

## **3. Verbrauchsunabhängige Kosten**

Die Stadt Mendig erstattet den sporttreibenden Vereinen für ihre eigenen Sportanlagen die folgenden Kosten in voller Höhe der nachgewiesenen Kosten (abschließende Aufzählung):

1. Wiederkehrender Beitrag Wasser
2. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung
3. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser
4. Niederschlagswassergebühr
5. Abfallbeseitigung (Grundgebühr)

## **4. Verbrauchsabhängige Kosten**

Die Stadt Mendig erstattet den sporttreibenden Vereinen für ihre eigenen Sportanlagen die folgenden Kosten i. H. v. 75 v. H. der nachgewiesenen Kosten (abschließende Aufzählung):

1. Wassergebühr
2. Schmutzwassergebühr
3. Stromkosten (ausschließlich tatsächlicher Verbrauch)
4. Heiz-/Energiekosten (ausschließlich tatsächlicher Verbrauch)
5. Abfallbeseitigung (tatsächliche Leerungen der Abfallbehälter)

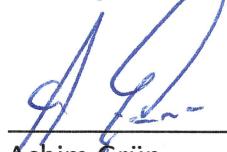
## **5. Förderverfahren**

Der Antragsberechtigte Verein beantragt den Zuschuss zu den Verbrauchskosten bei der Stadt Mendig. Die Vereine sind verpflichtet die entstandenen Kosten durch Rechnungen nachzuweisen. Diese sind dem Antrag auf Zuschuss beizufügen. Über die Stadt Mendig wird die zuständige Sachbearbeitung mit der Prüfung des Antrags beauftragt. Die zuständige Sachbearbeitung berechnet den Zuschuss anhand der beigefügten Belege und informiert den Stadtbürgermeister, vor der Auszahlung, über die Zuschusshöhe.

## **6. Schlussbestimmungen**

- (1) Über Änderungen der Zuschussbestimmungen entscheidet der Stadtrat.
- (2) Über Ausnahmen von dieser Richtline entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Richtline tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (4) Der Beschluss des Stadtrates Mendig vom 16.11.1992 (Gewährung von Zuschüssen an sporttreibende Vereine mit eigenen Sportanlagen) tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Mendig, 16.12.2025



Achim Grün

Stadtbumermeister